



Statuten Hockey Club Wisle

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Hockey Club Wisle, nachfolgend HC Wisle genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Worb (Wislepark, Sportweg 10, 3076 Worb).

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Nachwuchseishockeysportes von der Erfassungsstufe (Hockeyschule) bis zum Übertritt in Aktiv-Mannschaften und hat das Ziel, mit Teams auf allen Nachwuchsstufen an den entsprechenden Meisterschaften teilzunehmen.

² Der HC Wisle ist ordentliches Mitglied der Swiss Ice Hockey Regio League und des Kantonalbernischen Eishockey-Verbandes und ist deren Statuten und Reglementen verpflichtet.

³ Der Verein kann nach den Regeln des Schweizerischen Eishockey-Verbandes SIHF Partnerschaften und Beteiligungen eingehen.

Art. 3

¹ Der HC Wisle kann unter seinem Namen und mit gleichem Erscheinungsbild Damenmannschaften aller Alterskategorien zur Meisterschaft anmelden. Die statutarischen Vorschriften sowie Verträge mit Ausrüstern gelten für diese Mannschaften sinngemäss.

² Die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem HC Wisle und den ihm angegliederten Damenmannschaften werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Sämtliche Änderungen, Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des HC Wisle.

³ Die Damenmannschaften sind finanziell selbsttragend.

Art. 4

¹ Die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse zwischen den Partnervereinen - den ehemaligen Stammvereinen EHC Belp, EHC Boll, EHC Mirchel, SC Ursellen und EHC



Worb – und dem HC Wisle werden in einer separaten Vereinbarung geregelt, welche durch die Partnervereine und den Vorstand zu genehmigen ist.

2 Änderungen dieser Vereinbarung sowie Neueintritte oder Austritte von Partnervereinen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die Partnervereine und den Vorstand.

Art. 5

Das Leitbild des HC Wisle (Wislion), das Ausbildungskonzept, die Reglemente sowie die

Verhaltensregeln bilden einen ergänzenden Bestandteil der Statuten. Sie bekräftigen die Zusammenarbeit mit den Partnervereinen und definieren die Ambitionen des HC Wisle im Vereinswirken, in der Zusammenarbeit mit den Nachwuchsspielern und deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern, in den Anforderungen an Vereinsfunktionäre sowie im Auftreten und der Kommunikation des HC Wisle gegen aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der HC Wisle kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Partnervereine
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7

Die Mitgliederkategorien definieren sich wie folgt:

- Nachwuchsmitglieder
Als Nachwuchsmitglieder gelten Eishockeyspielerinnen und -spieler mit A-Lizenz beim HC Wisle, welche gestützt auf ihr Alter in einer Nachwuchsspielklasse des SIHF spielen dürfen. Sie üben ab dem 16. Altersjahr die statutarischen Rechte selbst aus. Vor Vollendung des 16. Altersjahres werden die statutarischen Rechte durch einen Elternteil oder einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder gelten Eishockeyspielerinnen und -spieler, welche gemäss den Bestimmungen der SIHF nicht mehr im Juniorenalter stehen und den Eishockeysport mit A-Lizenz im HC Wisle aktiv betreiben.
- Partnervereine
Als Partnervereine gelten primär die ehemaligen Stammvereine des HC Wisle.

EISHOCKEY NACHWUCHS • BERP • BOLL • MIRCHEL • URSELLEN • WORB

HC Wisle | Wislepark | Sportweg 10 | 3076 Worb | hcwisle.ch



- **Funktionäre**
Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer und Mannschaftsbetreuer, Materialverwalter sowie vereinsinterne Schiedsrichter mit gültiger Lizenz der SIHF.
- **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- **Passivmitglieder**
Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche dem Eishockeysport nahestehen und den Vereinszweck fördern oder unterstützen wollen.

Art. 8

¹ Beitritts- und Austrittsgesuche sind schriftlich oder per online-Formular an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet fortlaufend und informiert über die Mutationen an der Hauptversammlung. Ein Beitrittsgesuch kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Beitrittsgesuche unmündiger Nachwuchsmglieder bedürfen der Zustimmung eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters.

² Bei der Übernahme eines Nachwuchs- oder Aktivspielers von einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SIHF.

³ Funktionäre und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft durch Wahl, Beauftragung oder Ernennung.

⁴ Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 9

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und in zwei Raten jeweils per Ende September und per Ende Dezember eingefordert.

² Nicht im Mitgliederbeitrag enthalten sind zusätzliche Kosten, wie Intensivwochenenden und Intensivwochen, Fahrten und Verpflegung bei Auswärtsspielen, Teamevents, Tagesturniere und dergleichen.

³ Die Beiträge der Partnervereine werden in der separaten Vereinbarung gemäss Art. 4 hiavor festgelegt.

⁴ Funktionäre und Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 10

¹ Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten und -beschlüsse sowie zur Anerkennung der Statuten und Reglemente der SIHF.



² Nachwuchs- und Aktivspielerinnen und -spieler oder deren Eltern können durch den Vorstand oder den entsprechenden Organisator zur Mithilfe bei einem Vereinsanlass aufgebeten werden, wenn die Durchführbarkeit des Anlasses dies erfordert. Fortlaufende Nichtmithilfe kann durch den Verein sanktioniert werden.

Art. 11

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt per Austrittsformular
- durch Wechsel vom HC Wisle in einen anderen Verein
- durch Aufgabe des Funktionärsmandats
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen

² Bei Austritt eines beitragspflichtigen Vereinsmitglieds während laufender Saison entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu leistenden Mitgliederbeitrags.

³ Austritt und Freigabe von Nachwuchs- und Aktivmitgliedern richten sich in jedem Fall nach den Vorgaben der SIHF.

⁴ Wichtige Gründe, welche zu einem Ausschluss führen können, sind unter anderem das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während einem Jahr, das Verhalten des Mitglieds, welches den normalen Betrieb des Vereins massiv stört oder verunmöglicht, jedes Verhalten, welches dem Verein nach innen oder nach aussen hin schadet. Die nichtbezahlten Mitgliederbeiträge gelten solange als geschuldet, bis sie beglichen oder durch den Verein erlassen sind.

⁵ Verantwortlich für den Ausschluss aus wichtigen Gründen ist der Vorstand.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Partnervereine gemäss separater Vereinbarung, den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, den Ausbildungseinheiten, den Ausbildungsbeiträgen, dem Sponsoring, den Zuwendungen und Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, dem bestehendem Vereinsvermögen, den Kapitalerträgen und gegebenenfalls den Subventionen von öffentlichen oder privaten Stellen.

Art. 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

EISHOCKEY NACHWUCHS • BELP • BOLL • MIRCHEL • URSELLEN • WORB

HC Wisle | Wislepark | Sportweg 10 | 3076 Worb | hcwisle.ch



Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Hauptversammlung

Art. 16

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 17

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Ehrungen
- Beschluss über die Auflösung bzw. Fusion des Vereins

Art. 18

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin innert einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres einberufen und findet spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie beinhaltet zwingend

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Kassenbericht des Vereins sowie den Bericht der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Budgets
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- den Bericht über die Zusammenarbeit mit den Partnervereinen
- das Jahresprogramm

Art. 19

¹ Ausserordentliche Hauptversammlungen werden innert zwei Monaten einberufen:

- auf Antrag des Vorstandes, wenn die Geschäfte dies erfordern
- wenn die ordentliche Hauptversammlung dies beschliesst
- wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen

² Die Verfahrensregeln entsprechen denjenigen einer ordentlichen Hauptversammlung.



Art. 20

¹ Die Hauptversammlung wird durch den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin geleitet. Der Vorstand ist befugt, vor Beginn der eigentlichen Hauptversammlung einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin wählen zu lassen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

² Über die Verhandlungen der Geschäfte an der Hauptversammlung wird durch das hierfür bestimmte Vorstandsmitglied Protokoll geführt. Dieses ist an der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 21

¹ An der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vertretung alle Aktiv- und Nachwuchsspielerinnen und -spieler, die Partnervereine, die Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

² Kein Stimm- und Wahlrecht haben die übrigen Funktionäre sowie die Passivmitglieder. Sie dürfen aber an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Antragsrecht.

Art. 22

¹ Beschlussfassung und Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sowie mit mehrheitlicher Zustimmung durch die Partnervereine. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

² Für eine Änderung der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sowie die mehrheitliche Zustimmung der Partnervereine notwendig.

Art. 23

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben mit Stimmrechtskarte. Wenn mindestens fünf stimm- und wahlberechtigte Mitglieder dies beantragen oder wenn der Inhalt des Geschäfts dies aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen erfordert, erfolgt die Abstimmung oder die Wahl geheim.

² Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich, sie ist dem Vorstand jedoch vor der Versammlung mit rechtsgültiger Schriftlichkeit mitzuteilen.

³ Die Stimmabgabe für Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, erfolgt durch deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.

Art. 24

¹ Allfällige Traktandierungsbegehren durch stimm- und antragsberechtigte Mitglieder sind dem Vorstand bis mindestens zehn Tage vor der



Hauptversammlung einzureichen. In der Regel sind die Begehren schriftlich zu begründen.

² An der Hauptversammlung darf nur über traktandierete Geschäfte endgültig beschlossen werden.

Art. 25

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können in der Hauptversammlung einen Ordnungsantrag auf Schliessung der Beratung eines Geschäfts oder auf Unterbrechung der Versammlung stellen. Der Präsident oder die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

V. Vorstand

Art. 26

¹ Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zuständig und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Jahresziele des Vereins zu erreichen.

² Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Buchführung zuständig und verwaltet das Vereinsvermögen.

Art. 27

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden drei Mitgliedern:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- dem Kassier oder der Kassierin
- dem Leiter oder der Leiterin des Spielbetriebs

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, die Mitglieder unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 28

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 29

¹ Der Vorstand ist Anstellungsorgan für bezahlte und freiwillige Mitarbeitende. Er kann zeitlich begrenzte und klar beschriebene Aufträge vergeben und deren Entschädigung in eigener Kompetenz festlegen.

² Entschädigungen an Vorstandsmitglieder sind an der Hauptversammlung auf Antrag hin darzulegen.



Art. 30

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins sowie interessierte Dritte mittels eines Informationsblattes periodisch über das aktuelle Vereinsgeschehen. Er kann zudem Beschlüsse der Hauptversammlung, welche von allgemeinem Interesse sind, in geeigneter Form veröffentlichen.

VI. Revisionsstelle

Art. 31

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren oder Revisorinnen. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor.

VII. Auflösung oder Fusion

Art. 32

¹ Die Auflösung oder Fusion des Vereins ist durch die Hauptversammlung zu beschliessen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten sowie die mehrheitliche Zustimmung der Partnervereine.

² Besitzt der Verein nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch Aktiven, so werden diese auf Antrag des Vorstandes und nach Genehmigung durch die Hauptversammlung zweckgebunden weitergegeben.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 22. Juni 2020

Inkraftsetzung per 1. September 2020

Für den HC Wisle

Daniel Weber
Präsident

Ursula Schreiber
Vizepräsidentin